



### **Finanzierung Miete**

Im Entgelt für stationäre und teilstationäre Jugendhilfeeinrichtungen können ab einer Objektgröße von 150 m<sup>2</sup> max. 11,00 € pro m<sup>2</sup> für die Miete eingestellt werden unter Beachtung der max. möglichen Quadratmeterzahl.

Sind zur Schaffung von stationären und teilstationären Jugendhilfeangeboten im Hinblick auf die Einhaltung der Richtliche VwVJugHiE (Betriebserlaubnisverfahren) Investitionen erforderlich, können ab einer Objektgröße von 150 m<sup>2</sup> max. 12,50 € pro m<sup>2</sup> im Entgelt eingestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Umlage der Investitionskosten auf die monatliche Miete und die Zustimmung zur Investition durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 78c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Der Beschluss gilt seit: 01.10.2017

Leipzig, den 05.05.2021

---

Dr. Nicolas Tsapos  
Leiter des Amtes für Jugend und Familie